



SeeStern e.V.

Satzung

Paragraph 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SeeStern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rottenburg-Seebronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg unter der Nummer 266 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er führt eine eigenständige Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 - 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch.
- (3) Der Verein hat sich daher insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. Kleinkindgruppen, Kindergarten, Kemptzeitbetreuung, wobei die Eltern in hohem Maße beteiligt sind.
 - b) Integration von behinderten Kindern, z.B. Aufnahme von Kindern in vereinseigene Einrichtungen.
 - c) Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, z.B. erlebnispädagogische Ferien, Hausaufgabenhilfe. Bastelnachmittage.

Paragraph 3

Vereinsmittel

- (1) Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung gemäß den §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgezahlt werden.

(3) Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich für seine Mitgliedseinrichtungen in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat, die in der Landesarbeitsgemeinschaft für Elterninitiativen in Baden-Württemberg e.V. organisiert sind.

Paragraph 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Aufnahmeverfahren

Ober den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als für sich verbindlich an.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem freiwilligen Austritt
2. dem Tod der natürlichen Mitgliedsperson
3. der Auflösung oder Aufhebung der Personenvereinigung, des Vereins oder der juristischen Person
4. dem Ausschluss aus dem Verein. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

(4) Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Jahresbeiträge, deren unterschiedliche Höhe und Staffelung (siehe § 4 (1)) von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Veränderung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ist zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Dezember jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen auf Antrag Stundung des Beitrags, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass gewähren.

Paragraph 5

Organe des Vereins

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

Paragraph 6

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet 1 x jährlich statt. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - beruft hierzu durch Bekanntgabe im Gemeindeboten Seeborn, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, bzw. dessen autorisierte/r Bevollmächtigte/r. Die Vollmacht ist in Schriftform bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

sie ist einzuberufen, wenn

- dies der Vorstand für erforderlich hält
- dies gemäß BGB mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitgliedern, schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, beantragen.
- es das Vereinsinteresse erfordert
- die Vereinsauflösung beschlossen werden soll

(3) Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehenen Tagesordnungspunkte zu ändern. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen aber mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dieser muss sie seinen Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.

(4) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bzw. von einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen wird die Versammlung von einer nicht dem amtierenden Vorstand angehörenden Person geleitet. Diese wird - wie die beiden Wahlhelfer - von der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmt.

(5) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Grundsätze der Vereinstätigkeit
5. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes
6. Beschlussfassung über satzungsgemäß eingereichte Anträge
7. Beschluss über Vereinsauflösung

(6) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(7) Stimmrecht

Bei Abstimmung und Wahlen haben die Mitglieder je eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr entrichtet, ermäßigt gestundet oder erlassen wurde. Das natürliche Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme bis zu zwei Fremdstimmen abgeben.

(8) Protokollführung

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es kann von den Mitgliedern angefordert werden.

Paragraph 7

Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Kassier/erin

(2) Wahlen

Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins. Die Elternschaft der Kleinkindergruppe schlägt den Stellvertreter zur Wahl vor. Die Vorstandsmitglieder Vorsitzende/r und Kassierer/in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Stellvertreter wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nicht wählbar sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind und ihr Amt übernehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist es auf Dauer verhindert, so tritt automatisch das Ersatzmitglied an seine Stelle, das bei der zuletzt durchgeführten Vorstandswahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Vertreterbefugnis

(3) Vertreterbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beide Vorsitzende und der Kassier. Je 2 Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Außen.

(4) Arbeitsweise

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Aufführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Bestellen und abberufen von Vertreter/innen für weitere Aufgaben
- e) Die Zuständigkeit für die Kleinkindergruppe obliegt dem Stellvertreter, Näheres kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Sitzungen

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Paragraph 8

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich für diesen Zweck einberufen und auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Sie kann nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dieser Tagesordnung mit einer Frist von höchstens zwei Monaten einzuberufen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Liquidation und Ablegen einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand.